

Nutzerordnung des Fachbereiches Elektrotechnik für die vorhandenen DV-Anlagen und das Datenkommunikationsnetz

Grundsätzliches

Geltung der Betriebs- und Nutzerordnung der FHS

Für die Nutzung aller am Fachbereich Elektrotechnik vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenkommunikationseinrichtungen gilt die „Betriebs- und Nutzerordnung der Fachhochschule Schmalkalden für das Datenkommunikationsnetz FHS-LAN“ (im folgenden mit BNO-FHS abgekürzt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Überblick

Gemäß § 12 der BNO-FHS sind die Struktureinheiten der FHS verpflichtet, erforderliche weitere Ordnungen zu erlassen, um detaillierte und an die Erfordernisse der Struktureinheiten angepaßte Regelungen zu treffen.

Verwendete Bezeichnungen

Als *Systemverantwortlicher* für eine DV-Anlage wird der Kostenstelleninhaber bezeichnet, der festlegt,

- wofür,
- durch wen und
- auf welche Art und Weise

die DV-Anlage genutzt wird und der im rechtlichen Sinne für die DV-Anlage verantwortlich ist.

Im allgemeinen ist der Systemverantwortliche derjenige, der die Anschaffung der DV-Anlage veranlaßt hat.

Als *Systemadministrator* für eine DV-Anlage wird derjenige bezeichnet, der für den technischen Betrieb einer DV-Anlage verantwortlich ist und hierfür insbesondere die Installation von Software und die Pflege der Nutzeraccounts entsprechend den Anforderungen des Systemverantwortlichen vornimmt.

Als *Netzwerkadministrator* wird derjenige bezeichnet, der die dem Fachbereich zugewiesenen Netzwerkadressen verwaltet und bei Bedarf den DV-Anlagen zuweist.

Als *Nutzer* einer DV-Anlage werden diejenigen Personen bezeichnet, die vom Systemverantwortlichen zur Nutzung einer DV-Anlage zugelassen wurden.

Als *Lizenzinhaber* für eine Software wird derjenige bezeichnet, dem eine Software-Lizenz zur Nutzung zugewiesen wurde. Diese Zuweisung kann entweder im Ergebnis einer durch den Kostenstelleninhaber veranlaßten Beschaffung erfolgen oder aus einem vorhandenen Bestand.

Lizenzinhaber ist immer ein Kostenstelleninhaber, mit folgenden Ausnahmen:

- Angestellte sind Lizenzinhaber für die Software, die auf dem jeweiligen Arbeitsplatz-PC installiert ist.
- Das Dekanat – vertreten durch den jeweils amtierenden Dekan – ist Lizenzinhaber für die PCs in Sekretariat und Dekanat sowie PCs, die in zentralen Technikräumen für alle Mitarbeiter am Fachbereich zur Verfügung gestellt werden.

Lizenzen aus zentralen Beständen (z.B. Software, die aus Landesmitteln zentral finanziert wird), werden durch den *Beauftragten für die Ausgabe von Lizenzen aus zentralen Beständen* verwaltet.

Dieser erhält von den zentralen Gremien der Hochschule jeweils eine schriftliche Meldung über die Zuteilung von Lizenzen aus dem zentralen Bestand der FHS in den Bestand des Fachbereiches. Die Lizenzen werden an die Systemverantwortlichen entsprechend den Anordnungen des Fachbereichsrates bzw. des Dekans ausgegeben, durch den Beauftragten werden Unterlagen über den Eingang und die Ausgabe der Lizenzen geführt.

Lizenzierung

Grundlegendes

Jedwede am Fachbereich Elektrotechnik eingesetzte Software wird ordnungsgemäß erworben und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Lizenzbestimmungen genutzt.

Jede Duplizierung urheberrechtlich geschützter Software – außer für eine Datensicherung bzw. Archivierung – stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar. Das illegale Kopieren von Software oder urheberrechtlich geschützter Dokumentation wird am Fachbereich Elektrotechnik nicht geduldet. Wer Raubkopien erstellt, verwendet oder erwirbt, muß mit Anzeige, zivil- sowie strafrechtlichen Schritten, einschließlich Geld- und Freiheitsstrafen, rechnen.

Die Weitergabe bzw. der Verleih von

- Software,
- urheberrechtlich geschützten Dokumentationen,
- Seriennummern, Produkt-Aktivierungs-Keys sowie
- sonstigen Informationen, die eine illegale Nutzung von Software ermöglichen

ist verboten.

Hat ein Angehöriger des Fachbereiches Grund zu der Annahme, daß am Fachbereich Software mißbräuchlich eingesetzt wird, muß unverzüglich der Dekan informiert werden.

Verantwortlichkeit für Lizenzierung und Registrierung

Jeder Kostenstelleninhaber ist selbst dafür verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich die Installation und Nutzung von Software ausschließlich im Rahmen der Lizenzbestimmungen sowie geltender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

Unterlagen, die zum Nachweis erworbener und noch genutzter Lizenzen dienen, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren (derzeitige gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer: 10 Jahre) und im Falle von Kontrollen und Softwareinventuren vorzuweisen.

Verantwortlichkeit für die Lizenzierung und Registrierung in PC-Pool und Workstation-Pool

In PC-Pool und Workstation-Pool wird auf Anforderung der Lehrkräfte Software für unterschiedliche Einsatzgebiete installiert, wobei die entsprechenden Lizenzen durch unterschiedliche Kostenstelleninhaber beschafft werden.

Die Verantwortlichkeit für die Lizenzierung von Software in PC- und Workstation-Pool wird folgendermaßen geregelt:

- Ausschließlich derjenige Kostenstelleninhaber, der die Installation von Software in den o.g. Laboren anfordert, ist dafür verantwortlich, daß ausreichend Lizenzen für die Installation und Nutzung der Software vorhanden sind sowie dafür, daß die Software ausschließlich entsprechend den Lizenzbestimmungen genutzt wird.
Laborleiter und Laboringenieur werden – was die ordnungsgemäße Lizenzierung solcher Software betrifft – lediglich beratend tätig ohne rechtliche Verantwortung zu übernehmen.
- Die Anforderung einer Software-Installation erfolgt in schriftlicher Form.
- Bei der Anforderung versichert der Antragsteller rechtlich verbindlich, über ausreichend viele Lizenzen für die Software zu verfügen und verpflichtet sich, die für die o.g. Labore verwendeten Lizenzen nicht in gesetzwidriger Weise auf anderen DV-Anlagen zu nutzen.
- Erfordert die Software eine Registrierung bei Händler bzw. Hersteller, ist diese durch den anfordernden Kostenstelleninhaber vorzunehmen, insbesondere bleibt der anfordernde Kostenstelleninhaber der Lizenzinhaber.

Erwerb von Software, Aufbewahrung der Lizenznachweise

Software kann auf verschiedenen Wegen erworben werden:

- Auslösung einer Beschaffung. In diesem Fall sind die Unterlagen zum Lizenznachweis durch den jeweiligen Lizenzinhaber aufzubewahren.
- Zuteilung von Lizenzen aus einem zentralen Bestand. Die Unterlagen über den Eingang der Lizenzen am Fachbereich und die Ausgabe an die Kostenstelleninhaber werden durch den Beauftragten für die Ausgabe von Lizenzen aus zentralen Beständen geführt. Bei Bedarf kann für jeden Kostenstelleninhaber eine Liste erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Lizenzen er aus zentralen Beständen erhalten hat.

Übergabe der Lizenzunterlagen beim Ausscheiden aus dem Dienst (Software aus nicht zentralem Bestand)

Scheidet ein Kostenstelleninhaber aus dem Dienst aus, gehen die von ihm erworbenen und noch nutzbaren Lizenzen zunächst auf das Dekanat über. Die Unterlagen für den Lizenznachweis sind im Dekanat abzugeben. Bei der Abgabe sind die Unterlagen nach Auftragsnummer des Beschaffungsauftrages zu sortieren. Für jeden Beschaffungsauftrag ist als oberstes Blatt der Rücklaufschein der Beschaffungsstelle (Original oder Kopie) zu verwenden.

Der Fachbereichsrat entscheidet, wie mit den Lizenzen verfahren wird, insbesondere ob diese an einen Nachfolger übertragen oder innerhalb des Fachbereiches umverteilt werden.

Um die reibungslose Weiterführung des Lehrbetriebes zu ermöglichen, kann der Dekan eine vorläufige Entscheidung treffen, die Lizenzen zunächst zur Nutzung auf den DV-Anlagen zu belassen, auf denen sie bisher genutzt wurden.

Netzwerkadressen

Einige Netzwerkprotokolle erfordern, daß jede DV-Anlage eine eindeutige Netzwerkadresse erhält.

Hierbei wird dem Fachbereich von zentralen Einrichtungen der Hochschule ein Bereich von Netzwerkadressen zur Verfügung gestellt, der vom Fachbereich selbst verwaltet und einzelnen DV-Anlagen zugewiesen werden kann.

Die Verwaltung der Netzwerkadressen und die Zuweisung zu einzelnen DV-Anlagen erfolgt durch den Netzwerkadministrator.

Wird eine Netzwerkadresse für eine DV-Anlage benötigt, ist dies durch den Systemverantwortlichen bzw. Systemadministrator beim Netzwerkadministrator zu beantragen.

Der Netzwerkadministrator erteilt eine Netzwerkadresse, hierbei werden Wünsche des Antragstellers (beispielsweise hinsichtlich Rechnername) nach Möglichkeit berücksichtigt. Die technische Funktion des Datenkommunikationsnetzes hat jedoch Vorrang vor den Namenswünschen des Nutzers.

Es sind ausschließlich die vom Netzwerkadministrator zugewiesenen Netzwerkadressen zu nutzen, dies betrifft insbesondere IP-Adressen, Rechnernamen sowie Domänen- und Arbeitsgruppennamen.

Wird eine Netzwerkadresse nicht mehr benötigt (beispielsweise wegen Verschrottung einer DV-Anlage) ist dies dem Netzwerkadministrator mitzuteilen und die Netzwerkadresse zurückzugeben.

Erhält ein Systemverantwortlicher mehrere Netzwerkadressen zugewiesen (z.B. für Labore) hat er Unterlagen zu führen, aus denen hervorgeht, welche Netzwerkadresse auf welcher DV-Anlage genutzt wird. Der Netzwerkadministrator erhält eine jeweils aktuelle Kopie dieser Unterlagen, bevorzugt in elektronischer Form als Text-Datei (plain text).

Zulassung von Nutzern

Folgender Personenkreis wird automatisch als zugangsberechtigt zu den Laboren PC-Pool und Workstation-Pool angesehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Laborleiter bedarf:

- Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.
 - Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Studierende in der Weiterbildung Finanzfachwirt (FH),
 - Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, die am Fachbereich Elektrotechnik durchgeführt werden und
 - Mitarbeiter der FHS und Gastdozenten, wenn Lehrtätigkeit am Fachbereich Elektrotechnik ausgeführt wird.
- Für diesen Personenkreis ist ein formloser Antrag auf Zugangsberechtigung ausreichend, beispielsweise in Form einer Namensliste bei neuimmatrikulierten Studierenden.

Studierende anderer Fachbereiche können auf Antrag zur Nutzung der Labore zugelassen werden, dieser Antrag ist beim Laborleiter PC-Pool (bzw. bei dessen Abwesenheit beim Laboringenieur) zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.